



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.15 RRB 1901/0584</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	13.04.1901
P.	216

[p. 216] A. Laut Auszug aus dem Gemeindeprotokoll von Stäfa wurde ein Antrag des Gemeinderates betr. Bau- und Niveaulinien an der Kreuzstraße (früher Unterackerstraße genannt) vom Bahnübergang im Wädenswiler bis zum Kreuz von der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1909, nachdem niemand zum Wort sich meldete, zum Beschluß erhoben und bezwecke der Antrag im wesentlichen, daß auf beiden Seiten der Straße eine Baulinie fixirt werde.

B. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt No. 13 vom 13. Februar 1900 und wurde laut Bezirksratsbeschluß vom 11. April 1900 gegen die Vorlage Einsprache erhoben von

Th. Reimann, Stäfa,  
Alb. Kölla, Baumeister, im Dorf,  
Rob. Pfenninger, im Wädenswiler,  
Alfr. Wunderli, zum Traubenberg,  
Jean Rebmann, Lanzeln.

Die Einsprachen konnten damit erledigt werden, daß der Baulinienabstand von 14 m vom Bahnübergang an auf zirka 300 m Länge auf 13 m reduziert wurde. Nachdem die Einsprecher die Änderung auf dem Situationsplane unterschriftlich anerkannt hatten, erklärte der Bezirksrat die Einsprachen mit Beschluß vom 11. April 1900 als gegenstandslos.

C. Dem Wunsche des Gemeinderates Stäfa entsprechend, übermittelt der Bezirksrat die Pläne in empfehlendem Sinne direkt an den Regierungsrat.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Baulinienabstand beträgt nach den abgeänderten Plänen vom Bahnübergang im Wädenswiler bis zum Hause No. 763 des Herrn Pfenninger, also auf zirka 280 m Länge, 13 m, vergrößert sich auf 80 m Länge bis zur nordwestlichen Ecke des Hauses No. 1503 allmähig auf 14 m und bleibt dann 14 m bis zum Kreuz. Wo die südliche Baulinie in's Bahngebiet hinausreicht, ist sie als ideelle behandelt.

Da die Straße zirka 6 m breit ist, würde der Abstand zwischen den Häusern dies- und jenseits der Straße nach dem Straßengesetz zirka 12 m betragen. Der Abstand wird also durch die Baulinien um 1 bis 2 m größer.

2. Unter der Niveaulinie ist das bestehende Niveau der Straße verstanden. Die Aufnahme war aber nicht ganz richtig; die rot angebrachte Korrektur beruht auf einer Neuaufnahme durch Organe der Baudirektion.

3. Da ein Beschluß über Einführung des Baugesetzes nicht gefaßt wurde, hat man es nur mit Baulinien im Sinne von § 31 des Straßengesetzes zu tun und kommt daher die Niveaulinie überhaupt nicht weiter in Betracht.

Streng genommen hätte nun allerdings die Abänderung der Baulinien nochmals publizirt werden sollen. Da aber andere Anstößer dadurch nicht benachteiligt, im Gegenteil verschiedene Gebäulichkeiten weniger oder gar nicht mehr angeschnitten werden, darf füglich davon Umgang genommen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die von der Gemeinde Stäfa festgesetzten Baulinien an der Kreuzstraße vom Bahnübergang im Wädenswiler bis zum Kreuz werden im Sinne von § 31 des Straßengesetzes genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, vorstehenden Beschluß öffentlich bekannt zu machen und zwar auch durch das kant. Amtsblatt.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rückschluß eines Planexemplares, sowie an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]*